

# RS UVS Niederösterreich 1991/11/28 Senat-BL-91-019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1991

## Beachte

Dazu Entscheidung des VwGH vom 18.03.1993 92/09/0007 (Beschwerde zurückgewiesen) **Rechtssatz**

Keine rechtswirksame Übertragung, wenn an eine sachlich unzuständige Behörde (BPD x) übertragen wird und erst letztere die Strafsache an jene Behörde (Magistrat der Stadt x) weiterleitet, an welche eine Übertragung gemäß §29a VStG zulässig wäre.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)